

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(33. Tagung, Genf, 27. bis 31. August 2018)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten
Verordnung: Weitere Vorschläge**

Analyse zur Neueinstufung der Explosionsgruppen für weitere UN-Nummern

Eingereicht von CEFIC ^{1,2}

I. Einleitung

1. Ergänzend zu dem Arbeitsauftrag an die Arbeitsgruppe „Stoffe“ aus der Januarsitzung 2017 des ADN-Sicherheitsausschusses wurden von CEFIC weitere Messungen der Normspaltweiten für verschiedene UN-Nummern bei der PTB in Braunschweig in Auftrag gegeben. Die Messergebnisse wurden der Informellen Arbeitsgruppe für deren 10. Sitzung am 25. und 26. April 2018 in Berlin zur Verfügung gestellt und dort auch präsentiert.
2. Im Bericht der Informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“ wurde folgendes festgehalten:
 36. Im Ergebnis der Diskussion kam die informelle Arbeitsgruppe zu folgenden grundlegenden Aussagen:

”

 - i) Die Bestimmung der Normspaltweite ist völlig analog zu sehen wie die Bestimmung anderer physikalisch-chemischer Daten und sicherheitstechnischer Kenngrößen (z.B. Flammpunkt, Dampfdruck oder Siedebeginn). Das heißt, dass irgendwelche gesonderten Verfahren zur Autorisierung, Zertifizierung, Anerkennung oder Bewertung dieser Daten nicht vorgesehen sind. Inbesondere wenn Prüfergebnisse von Zuständigen Behörden vorliegen, sieht die informelle Arbeitsgruppe keine grundsätzliche Veranlassung, die Verwendung dieser Resultate von weiteren Prüfungen oder Bewertungen abhängig zu machen.
 - ii) Sofern keine sicherheitstechnischen Defizite zu beseitigen sind, liegt es nach Meinung der informellen Arbeitsgruppe in der Zuständigkeit der Bedarfsträger, Vorschriftenänderungen, die insbesondere zur Zuordnung weniger strenger Explosionsgruppen/-untergruppen und somit zu erleichterten Beförderungsbedingungen führen, über die entsprechenden Vertretungen beim ADN-Sicherheitsausschuss direkt zu beantragen.“

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/50 verteilt.

² Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2018-2019 (ECE/TRANS/2018/21/Add.1, (9.3.)).

II. Änderungsvorschläge

3. CEFIC schlägt vor, die unter III. gelisteten Messergebnisse an Substanzen in das ADN 2021 aufzunehmen (Spalte 16 der Tabelle C). Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 wird die Anwendung einer Multilateralen Vereinbarung vorgeschlagen, welche eine Absicherung der Transporte gemäß III vorsieht.

III. Messergebnisse

	Messergebnis	
Explosionsgruppe		
UN 1179 ETHYLBUTYLETHER	0,87 mm	IIB1
UN 1216 ISOCTENE	0,95 mm	IIA
UN 3256 ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G.,		
<u>7. Eintrag ADN 2017</u>		
UN 3256 Low QI Pitch	0,90 mm (120°C)	IIA (bis 120°C)
	0,78 mm (180°C)	IIB2 (bis 200°C)
<u>1. Eintrag ADN 2017</u>		
UN 3295 Pyrolyseöl	0,99 mm (80°C)	IIA (bis 80°C)
UN 3295 Novadest A	0,94 mm (120°C)	IIA (bis 120°C)
UN 3295 KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G.		
<u>2. Eintrag ADN 2017</u>		
UN 3295 Kohlenwasserstoff C5-reich	0,90 mm	IIA

IV. Änderung ADN 2021 Spalte (16) Tabelle C

UN 1179 ETHYLBUTYLETHER	IIB1
UN 1216 ISOCTENE	IIA
UN 3256 ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G.,	
<u>7. Eintrag ADN 2017</u>	
UN 3256 Low QI Pitch	IIB2
<u>1. Eintrag ADN 2017</u>	
UN 3256 Pyrolyseöl	IIB ⁴ (IIB3)
UN 3256 Novadest A	IIB ⁴ (IIB3)
UN 3295 KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G	IIB ⁴ (IIB3)
2. Eintrag ADN 2017	

V. Weiteres Vorgehen

4. Der Sicherheitsausschuss wird gebeten, die Messergebnisse in Absatz 3 zu prüfen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zum Ausarbeiten einer Multilateralen Vereinbarung zu ergreifen.
